

---

**Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV) <sup>1</sup>**

---

(Änderung vom 20. Februar 2018)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt vom 9. Dezember 2015<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 12**

wird aufgehoben.

**§ 13**

wird aufgehoben.

**Anhang 1**

(Es gelten folgende Fachempfehlungen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells (§ 39)):

<i>Nr.</i>	<i>Fachempfehlung</i>	<i>Gültige Version</i>	<i>Abweichung</i>
1	Elemente des Rechnungsmodells	25.01.2008	
2	Grundsätze	25.01.2008	
3	Kontenrahmen und funktionale Gliederung	25.01.2008	Investitionsbeiträge werden nicht in der Bilanz aktiviert und über eine definierte Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Investitionsbeiträge werden im Jahr der Ausrichtung direkt über die Erfolgsrechnung verbucht.  Einkommen- und Vermögenssteuern sowie Ertrags- und Kapitalsteuern werden nicht getrennt ausgewiesen.
4	Erfolgsrechnung	30.01.2015	
5	Aktive und passive Rechnungsabgrenzung	25.01.2008	
6	Wertberichtigungen	25.01.2008	

**Vorlage**

7	Steuererträge	25.01.2008	In den Steuerteilbereichen Direkte Bundessteuern, Quellensteuern, Verrechnungssteuern und Steuern auf Lotteriegewinnen wird das Kasaprinzip angewendet.
8	Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierung	25.01.2008	Aufwände und Erträge bzw. Ausgaben und Einnahmen der Spezialfonds werden ausserhalb der Erfolgs- und Investitionsrechnung erfasst. Der Ausweis erfolgt im Anhang zur Jahresrechnung in komprimierter Form.
9	Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten	25.01.2008	Für künftige Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge im Fall einer Unterdeckung an die Pensionskasse des Kantons Schwyz gemäss § 11 des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz (PKG) vom 21. Mai 2014 <sup>3</sup> werden weder Rückstellungen gebildet noch passive Rechnungsabgrenzungen verbucht. Die Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge werden wie die ordentlichen Beiträge im Jahr der Fälligkeit verbucht sowie im Voranschlag und Finanzplan berücksichtigt. Im Anhang der Jahresrechnung wird jeweils der Deckungsgrad per 31. Dezember ausgewiesen.
10	Investitionsrechnung	30.01.2015	
11	Bilanz	12.05.2016	
12	Anlagegüter und Anlagebuchhaltung	25.01.2008	Investitionen der Spezialfinanzierung Strassenwesen werden im Jahr der Aktivierung zu 100% abgeschrieben.

13	Konsolidierte Betrachtungsweise	25.01.2008	
14	Geldflussrechnung	30.01.2015	
15	Eigenkapitalnachweis	25.01.2008	
16	Anhang zur Jahresrechnung	25.01.2008	
17	Finanzpolitische Zielgrößen und Instrumente	25.01.2008	
18	Finanzkennzahlen	25.01.2013	
19	Vorgehen beim Übergang zu HRM2	25.01.2008	
21	Finanzinstrumente	25.01.2013	

## II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen

<sup>2</sup> Er tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:  
Othmar Reichmuth, Landammann  
Dr. Mathias E. Brun, Staatschreiber

<sup>1</sup> GS 25-19.

<sup>2</sup> SRSZ 144.111.

<sup>3</sup> SRSZ 145.210.